

Geschäftsordnung des GRÜNEN Vorstands des Ortsverbandes Göttingen

Vorbemerkung: Die Geschäftsordnung dient, aufbauend auf der Satzung des Ortsverbands (OV), der Bestimmung der inneren Struktur und der Aufgabenverteilung des Stadtvorstandes (SV). Sie ist dazu bestimmt, Abstimmungsprozesse und Zuständigkeiten innerhalb des SV transparent und klar zu regeln, kann eine auf Kompromisse abzielende Verständigung in unklaren Situationen oder in Konfliktfällen aber nur ergänzen.

§1 Zusammensetzung und Aufgaben des SV

Die Zusammensetzung und Aufgaben des SV ergeben sich aus §5 der Satzung des OV's.

§2 Geschäftsführender Vorstand (GFV)

Der Stadtvorstand wählt entsprechend dem Turnus der Vorstandswahlen aus den eigenen Reihen einen „Geschäftsführenden Vorstand“ gem. §11 IV PartG für jeweils ein Jahr. Dieser soll sich aus drei Vorstandsmitgliedern möglichst geschlechterparitätisch zusammensetzen. Der/Die Kassierer*in gehört qua Amt dem GFV an.

§3 Wahl des GFV

Der GFV wird im Anschluss an die Verabschiedung dieser GO gewählt. Die Kandidat*innen werden grundsätzlich in offener Wahl per Handzeichen bestimmt. Gem. §15 II 2 PartG wird vor der Abstimmung Widerspruch zur offenen Abstimmung erfragt. Bei Widerspruch erfolgt die Wahl geheim. Die, wenn nicht anders zuvor vereinbart, drei Kandidat*innen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei einem Stimmen-Gleichstand kann es je nach verfügbaren Plätzen im GFV zu einer Stichwahl kommen.

§4 Aufgaben des GFV

Der GFV hat vor allem organisatorische Aufgaben. Er ist nicht alleine für die Repräsentation des SV zuständig.

Aufgabe des GFV ist die Vor- und Nachbereitung der SV-Treffen sowie die Bestimmung einer Moderation während der Treffen. Der GFV trägt dafür Sorge, dass ein Protokoll angefertigt wird. Zur Vor- und Nachbereitung der Treffen gehört auch die Funktion als Bindeglied zwischen der hauptamtlichen Geschäftsführung des Kreisverbandes Göttingen und dem SV.

Der GFV ist gerade bei dringenden Absprachen Ansprechpartner für die Hauptamtlichen. Grundsätzlich läuft die Kommunikation des Büros aber weiter über den gesamten SV. Der GFV ist für die Überwachung und Begleitung der Umsetzung von gefassten Beschlüssen (Beschlusskontrolle) zuständig. Die der Beschlussumsetzung dienenden Absprachen mit dem Büro trifft der GFV in der Regel selbstständig.

Zeitkritische und wichtige Themen, für die sich kein anderes Vorstandsmitglied findet (z.B. durch thematische Zuständigkeit), werden primär durch den GFV bearbeitet.

§5 Personalfragen

Der GFV ist stellvertretend für den Gesamtvorstand für die Absprache und Genehmigung von Urlaubszeiten der Mitarbeiter*innen des OV's verantwortlich. Außerdem hat der GFV sonstige Personalentscheidungen wie Vertragsverlängerungen vorzubereiten und ist direkter Ansprechpartner für personalbezogene Fragen der Mitarbeiter*innen.

§6 Abstimmungen zu Beschlüssen/Entscheidungen

Abstimmungen werden grundsätzlich im gleichberechtigten Gesamtvorstand durchgeführt. In besonders dringenden Fällen kann der GFV nach Information aller SV-Mitglieder und einer angemessenen Fristsetzung für Rückmeldungen Entscheidungen eigenständig fällen. Die Entscheidung im GFV hat einstimmig zu erfolgen. Ein Beschluss des Gesamtvorstands geht einem Beschluss des GFV immer vor. Grundsatzentscheidungen werden immer im Gesamtvorstand gefällt.

§7 Thematische Zuständigkeiten

Jedes Mitglied des SV ist für ein oder mehrere politische Themen zuständig und fühlt sich in besonderer Weise für diese verantwortlich. Es versucht, proaktiv an diesen Themen zu arbeiten. Das Vorstandsmitglied repräsentiert die Themen auf der Grundlage von SV-Beschlüssen für den SV nach innen und nach außen, ist allerdings nicht alleinig dafür zuständig und verantwortlich.

Die Zuständigkeiten werden nach der Verabschiedung der GO beschlossen, Änderungen sind aber jederzeit auf Wunsch jedes Mitglieds möglich. (Eine Übersicht der entsprechenden Zuständigkeiten findet sich im Anhang.)

§8 Zuständigkeiten für Ortsteile

Alle Mitglieder des SV wählen einen Ortsteil, für den sie sich in besonderer Weise als zuständig ansehen. Sie versuchen, für die GRÜNEN Mitglieder vor Ort als Ansprechpartner*in zu fungieren und den Kontakt des SV zu den in dem Bereich lebenden und aktiven Mitgliedern sicherzustellen. (Eine Übersicht der entsprechenden Zuständigkeiten findet sich im Anhang.)

§9 Inkrafttreten

Diese GO tritt nach Beschluss des Stadtvorstandes für die jeweilige SV-Wahlperiode in Kraft.